



INDIREKTER GEGENVORSCHLAG ZUR INKLUSIONS-INITIATIVE; POSITION UND FORDERUNGEN

Ausgangslage

Am 25. Februar 2026 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Inklusions-Initiative und zum indirekten Gegenvorschlag.

Was will die Inklusions-Initiative?

Die Initiative fordert für die 1,9 Mio. Menschen mit Behinderungen in der Schweiz in allen Lebensbereichen die gleichen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und einer selbstbestimmten Lebensführung wie für Menschen ohne Behinderungen. Dafür ist ein Wandel von getrennten Strukturen und Institutionen, hin zu einer durchgängig inklusiven Ausgestaltung der Gesellschaft notwendig. Die Initiative fordert den Anspruch auf die dafür nötigen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, insbesondere auf personelle und technische Assistenz, sowie die freie Wahl von Wohnform und Wohnort im Rahmen der Verhältnismässigkeit.

Was will der Bundesrat?

Obwohl der Bundesrat die Kernanliegen als «unbestritten» erachtet, beantragt er die Ablehnung der Initiative. Stattdessen schlägt er mit einem neuen Bundesgesetz über die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz, InG) und einer Teilrevision des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) einen indirekten Gegenvorschlag vor. Der Bundesrat hat den Vorentwurf zum indirekten Gegenvorschlag unter Berücksichtigung der vielen negativen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung teilweise überarbeitet. Nachbesserungen beinhalteten die Erarbeitung einer nationalen Strategie und eines Aktionsplans, die Einführung eines unabhängigen Monitorings zur UN-BRK-Umsetzung sowie die grundsätzliche Anwendung des InG auch auf Menschen mit Behinderungen ohne IV-Leistungen.

Aktueller Stand

Im April 2026 nahm die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) ihre Detailberatungen zum Gegenvorschlag auf und führte diese im Mai weiter. Die Kommission hat die Massnahmen der vorgesehenen Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes in den Gegenvorschlag integriert, verschiedene Prüfaufträge an die Verwaltung gegeben und an der Sitzung im Mai erste Anträge behandelt. Im Rahmen der Detailberatungen im Mai beantragte die WBK-N eine konkrete Bezugnahme auf die UNO-Behindertenrechtskonvention und deren weitere Umset-

zung im Gesetz (Art. 2 InG). Die Kommission schlägt zudem eine Konkretisierung hinsichtlich der Ausarbeitung einer nationalen Strategie sowie die Möglichkeit vor, im Rahmen dieser Strategie Pilotversuche durchzuführen. Weiterhin fehlen im Gegenvorschlag aber handfeste Massnahmen:

- zur Pflicht zur kontinuierlichen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in der Schweiz
- zur Gewährleistung des selbstbestimmten Wohnens von Menschen mit Behinderungen innert nützlicher Frist
- zu einem besseren Zugang zu Assistenzleistungen für alle Behinderungsarten
- zur stärkeren Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt

Die Kommission wird ihre Beratungen am 13./14. August fortsetzen, der Gegenvorschlag voraussichtlich in der Herbstsession im Nationalrat behandelt. Danach wird sich der Ständerat mit dem Gegenvorschlag beschäftigen.

Damit der Gegenvorschlag den Kernanliegen der Inklusions-Initiative tatsächlich gerecht wird und einen echten Mehrwert für die betroffenen Menschen bietet, sind weiterhin dringende Nachbesserungen erforderlich. **In der vorliegenden Form stellt der Entwurf des Bundesrates gemessen an den Hauptanliegen der Initiative nach wie vor keine valable Alternative zur Inklusions-Initiative dar. Er bleibt unverbindlich und vage.**

Verbleibende Kritik am Gegenvorschlag

Der Bundesrat erachtet die Inklusions-Initiative als zu wenig konkret. Er möchte die Anliegen rascher und konkreter umsetzen. Es erstaunt deshalb, dass der Bundesrat dann im Gegenvorschlag sehr wenig Konkretes vorschlägt: Der Gegenvorschlag enthält einerseits keine neuen Rechtsansprüche für Menschen mit Behinderungen, andererseits aber auch keine Verpflichtung von Bund und Kantonen zur kontinuierlichen Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK). Auch fehlt die Verpflichtung, das Bundesrecht im Lichte der BRK zu überprüfen (Bestandesaufnahme) und den Gesetzgebungsbedarf festzuhalten. Die bisher im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zu den Kernforderungen der Initiative, namentlich zur Wahlfreiheit bei der Wohnform und des Wohnortes sowie zum besseren Zugang zu Assistenz- und Unterstützungsleistungen, bieten keinen erkennbaren Mehrwert für die betroffenen Menschen. Der Gegenvorschlag bleibt thematisch zudem sehr eng; die Lebensbereiche Arbeit, Ausbildung und Freizeit/soziale Teilhabe werden bisher gänzlich ausgeklammert.

Forderungen an den Gegenvorschlag

Hauptforderungen allgemeiner Teil

- Es braucht im Inklusionsgesetz eine **Pflicht zur kontinuierlichen Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)** inklusive einer Initialprüfung der Gesetzgebung und seiner Umsetzung. Der Bundesrat soll innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags umfassend prüfen, ob das geltende Recht und seine Umsetzung mit den Verpflichtungen aus der BRK übereinstimmen und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bezeichnen.
- **Pilotprojekte und Förderprogramme:** Der Bundesrat soll insbesondere in den Lebensbereichen Arbeit und Wohnen gezielt Pilotprojekte und Förderprogramme zur Erprobung von Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen durchführen, um das selbstbestimmte Leben und die Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt zu fördern. Dabei sollen auch Abweichungen vom geltenden Bundesrecht möglich sein. Die Ergebnisse der Evaluationen sollen laufend für die Entwicklung von dauerhaften Massnahmen genutzt werden.
- **Institutioneller Einbezug:** Eine wirksame Lösung zur Sicherstellung des institutionellen Einbezugs von Menschen mit Behinderungen ist die Schaffung eines **Inklusionsrats**. Dieser Rat aus vorwiegend selbstbetroffenen Menschen soll den Bundesrat bei der Vorbereitung der Gesetzgebung beraten und Vorschläge für die künftige Rechtsetzung unterbreiten.

Hauptforderungen selbstbestimmtes Wohnen

- Es braucht im Inklusionsgesetz die **Verpflichtung von Bund und Kantonen, die gleichberechtigte freie Wahl der Wohnform und des Wohnorts von Menschen mit Behinderungen innert nützlicher Frist zu verwirklichen**. Trotz konkretem Auftrag des Parlaments ([Motion 24.3003 zur Modernisierung des IFEG](#)) enthält der Gegenvorschlag keine konkreten Massnahmen bezüglich Selbstbestimmung und Wahlfreiheit beim Wohnen. Es fehlt ein klarer Auftrag und eine klare Frist an die Kantone, Menschen mit Behinderungen dieselbe Wahlfreiheit punkto Wohnform und Wohnort wie allen anderen Menschen zu garantieren und die erforderlichen Unterstützungsleistungen laufend auszudehnen. Die entsprechenden Art. 10 und 11 des Inklusionsgesetzes (InG) sind zahnlos.
- Bund und Kantone müssen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des InG eine **gemeinsame Strategie und Aktionspläne** für die Wahlfreiheit beim Wohnen verabschieden. Dies soll im Inklusionsgesetz festgehalten werden. Dies umfasst den Transfer von Ressourcen aus Institutionen hin zur Unterstützung des autonomen Wohnens. Bund und Kantone berücksichtigen dabei [die Kritik und die Empfehlungen der Eidg. Finanzkontrolle](#) sowie [die Vision der SODK für das selbstbestimmte Wohnen](#).

Hauptforderungen bezüglich inklusiver Arbeit und Ausbildung

- Es müssen im InG spezifische Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt eingefügt werden.
- Es soll festgehalten werden, dass Bund und Kantone die erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen für Menschen mit Behinderung und Arbeitgeber ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung vermehrt im 1. Arbeitsmarkt arbeiten können. Übergänge zwischen Institutionen und dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen ohne administrative Hürden und möglichst durchlässig sein.
- Die Instrumente der IV zur beruflichen Eingliederung sind gezielt weiterzuentwickeln und stärker auf nachhaltige Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt auszurichten. So braucht es einen Rechtsanspruch auf Job Coaching nach Supported Employment, eine Ausweitung des Assistenzanspruchs bei der Arbeit sowie einen besseren Zugang zu Hilfsmitteln bei der Arbeit.
- Es soll ein spezifischer Artikel im InG darauf hinweisen, dass Bund und Kantone zusammen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen inklusiven Bildungsraum sorgen und mit den notwendigen Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen an Ausbildungen ohne Benachteiligung teilnehmen können.

Hauptforderungen bezüglich Freizeit, soziale Teilhabe, Ehrenamt und politisches Engagement

- Im InG braucht es spezifische Bestimmungen zum Lebensbereich Freizeit, soziale Teilhabe, ehrenamtliche und politische Tätigkeiten. Dabei muss der Zugang zu Hilfsmitteln, Assistenz- und Unterstützungsleistungen verankert werden. Insbesondere braucht es ein Recht **auf Assistenzleistungen zur Wahrnehmung von politischen Mandaten** und von ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Weitere Hauptforderungen an den Gegenvorschlag im Bereich des Invalidenversicherungsgesetzes

Im Invalidenversicherungsgesetz sind Verbesserungen beim Zugang zum Assistenzbeitrag, zur Hilfslosenentschädigung sowie zu Hilfsmitteln notwendig.

- **Zugang zum Assistenzbeitrag in der IV verbessern:**
 - **Anspruchsberechtigung erweitern:** Heute beziehen nur rund 5000 Menschen einen Assistenzbeitrag der IV, was jedoch dem Bedarf bei weitem nicht gerecht wird. Der Zugang zum Assistenzbeitrag muss deutlich verbessert werden. Während Assistenzstunden in der IV heute vor allem Personen mit Körperbehinderungen zugesprochen werden, wird der Bedarf bei kognitiven Beeinträchtigungen sowie Sinnesbehinderungen nicht realistisch ermittelt. Ein grosser Assistenzbedarf nach einem

Unfall kann zu finanziellen Schwierigkeiten oder sogar zu einem Umzug ins Heim aus finanziellen Gründen führen.

- **Kreis der Assistenzpersonen erweitern:** Damit der Assistenzbeitrag in mehr Lebenssituationen eine selbstbestimmte Lebensführung sicherstellen kann, braucht es mehr Wahlfreiheit in der Wahl der Assistenzpersonen und des Modells. Es soll möglich sein, dass in spezifischen Situationen auch enge Angehörige Assistenzleistungen erbringen. Zudem ist das Arbeitgebermodell zu ergänzen: So sollen auch Aufträge für Assistenzleistungen an natürliche oder juristische Personen gegeben werden können.
- **Einheitliches Bedarfsabklärungsinstrument:** Es ist ein einheitliches Bedarfsabklärungsinstrument bei der IV und in den Kantonen einzuführen. Dieses soll für alle Behinderungsarten geeignet sein und das bisherige Bedarfsabklärungsinstrument FAKT ablösen, damit der Assistenzbedarf bei allen Behinderungsarten realistisch ermittelt wird.

Ergänzend sollen im Inklusionsgesetz Bestimmungen in diesem Sinne verankert werden, welche im Rahmen der Weiterentwicklung der Assistenzleistungen bei der IV und in den Kantonen als Leitlinien beachtet werden müssen.

- **Zugang zur Hilfloosenentschädigung erweitern:** Menschen mit psychischer Beeinträchtigung ohne IV-Rente haben derzeit keinen Anspruch auf Hilfloosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung, und sie sind dadurch teilweise ebenfalls vom Assistenzbeitrag ausgeschlossen.

FAQ zur Initiative und zum indirekten Gegenvorschlag

Was passiert mit dem indirekten Gegenvorschlag nach der parlamentarischen Phase?

Wenn der indirekte Gegenvorschlag vom Parlament angenommen wird:

Nimmt das Parlament den Gegenvorschlag in der Schlussabstimmung an, setzt die Bundeskanzlei dem Initiativkomitee eine kurze Frist (in der Regel 10 Tage), um über einen allfälligen bedingten Rückzug der Volksinitiative zu entscheiden. Die Referendumsfrist für den indirekten Gegenvorschlag wird meistens erst nach dem Rückzug oder der Ablehnung einer Initiative angesetzt¹. Dabei sind zwei Szenarien denkbar:

- **Das Initiativkomitee zieht die Initiative NICHT zurück:** Dann kommt es zur Volksabstimmung zur Inklusions-Initiative:
 - Wird die Initiative dann von Volk und Ständen angenommen, kommt es zu einer Verfassungsänderung im Sinne der Initiative. Der Gegenvorschlag ist in diesem Fall grundsätzlich formell hinfällig. Die Arbeiten

¹ Art. 73 Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)



dazu können aber als Grundlage für die Umsetzung der Verfassungsänderung dienen.²

- Wird die Initiative abgelehnt, kommt die Verfassungsänderung nicht zustande. Die Referendumsfrist zum indirekten Gegenvorschlag von 100 Tagen beginnt mit der Publikation des Gegenvorschlags im Bundesblatt zu laufen. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, falls innerhalb der 100-tägigen Frist kein Referendum dagegen ergriffen wird oder der Gegenvorschlag in einer Referendumsabstimmung befürwortet wird. Auch bei einer Referendumsabstimmung zum Gegenvorschlag findet diese separat und voraussichtlich nicht zeitgleich mit der Abstimmung über die Volksinitiative statt.
- **Das Initiativkomitee zieht die Initiative bedingt zurück:** Die Initiative wird unter der Bedingung zurückgezogen, dass der indirekte Gegenvorschlag in Kraft tritt. Es beginnt danach die 100-tägige Referendumsfrist bezüglich Gegenvorschlag. Der Gegenvorschlag tritt dann in Kraft, wenn kein Referendum dagegen ergriffen wird bzw. wenn bei einem zustande gekommenen Referendum der Gegenvorschlag in einer Volksabstimmung angenommen wird. Wird der Gegenvorschlag bei einem Referendum in der Volksabstimmung abgelehnt, muss der Bundesrat die Initiative der Volksabstimmung unterbreiten³.

Wenn der indirekte Gegenvorschlag vom Parlament abgelehnt wird:

Lehnt das Parlament den Gegenvorschlag ab, gibt es kein Gesetz als Alternative zur Inklusions-Initiative. Die Initiative kommt ohne Gegenvorschlag zur Volksabstimmung. Hinweis: Das Parlament kann den indirekten Gegenvorschlag auch erst nach erfolgter Beratung in der Schlussabstimmung ablehnen.

Wie sieht der Zeitplan bis zur Abstimmung aus?

- **Einreichung:** Die Inklusions-Initiative wurde am 5. September 2024 eingereicht.
- **Bundesrat:** Der Bundesrat hat seine Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag am 25. Februar 2026 verabschiedet und der Initiative somit einen indirekten Gegenvorschlag gegenübergestellt.

² Es ist in seltenen Fällen möglich, dass der Gegenvorschlag in Kraft tritt, selbst wenn die Initiative angenommen wird. Dies dann, wenn vom Parlament eine Inkraftsetzung des indirekten Gegenentwurfs auch im Falle der Annahme der Initiative als sinnvoll betrachtet wurde. In diesem Fall beginnt die Referendumsfrist bezüglich Gegenvorschlag unmittelbar nach der Schlussabstimmung zu laufen und es kann theoretisch bereits vor der Abstimmung zur Volksinitiative zu einer separaten Referendumsabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag kommen. Wird in einem solchen Fall kein Referendum ergriffen, tritt der Gegenvorschlag auch bei Annahme der Initiative in Kraft.

³ Art. 75a Abs. 2 BPR



- **Parlamentarische Phase:**
 - **Behandlungsfrist für das Parlament:** Das Parlament hat grundsätzlich 30 Monate (bis 5. März 2027) Zeit, um einen Beschluss über die Abstimmungsempfehlung zur Inklusions-Initiative zu fassen⁴.
 - *Fristverlängerung für das Parlament möglich:* Da der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet hat, kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern⁵. Die Abstimmungsempfehlung der Bundesversammlung zur Inklusions-Initiative muss dann bis spätestens 5. März 2028 vorliegen.
 - Im April 2026 nahm die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (**WBK-N**) ihre Detailberatungen zum Gegenvorschlag auf und führte diese im Mai 2026 weiter. Die Kommission wird ihre Beratungen am 13. /14. August 2026 fortsetzen; der Gegenvorschlag wird voraussichtlich in der Herbstsession 2026 durch den Nationalrat behandelt. Danach wird der Gegenvorschlag in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (**SGK-S**) und dem Ständerat beraten. Am Ende der Beratungen findet die Schlussabstimmung in beiden Räten statt.
 - Das Parlament wird die **Schlussabstimmung** über Initiative und Gegenvorschlag voraussichtlich zwischen **März und Oktober 2027** durchführen. Im unwahrscheinlichen, aber schnellsten Fall könnte die Schlussabstimmung auch schon im Dezember 2026 erfolgen.
- **Abstimmungstermin Inklusions-Initiative:** Die Volksabstimmung über die Initiative muss spätestens 10 Monate nach dem finalen Parlamentsbeschluss stattfinden⁶. Aufgrund der Nationalratswahlen im Oktober 2027 kann sich diese Frist um 6 Monate verlängern⁷. Das wahrscheinlichste Szenario ist, dass es **im März 2028** zur Abstimmung zur Inklusions-Initiative kommt. Wenn das Parlament und der Bundesrat die Fristen voll ausschöpfen (Fristverlängerung bis März 28 bzw. Abstimmungstermin 10 oder 16 Monate nach Parlamentsbeschluss), ist auch ein späterer Abstimmungstermin möglich. Falls das Parlament die Schlussabstimmung zu Initiative und Gegenvorschlag bereits im Dezember 2026 durchführt, ist theoretisch auch eine Volksabstimmung bereits im Juni 2027 denkbar.

⁴ Art. 100 Parlamentsgesetz (ParlG)

⁵ Art. 105 Abs. 1 ParlG

⁶ Art. 75a Abs. 1 BPR

⁷ Art. 75a Abs. 3^{bis} BPR



Was sind die Hauptforderungen der Inklusions-Initiative?

Die Inklusions-Initiative strebt eine Änderung der Bundesverfassung an. Sie fordert die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen sollen zudem einen Anspruch auf Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen haben, die für ihre tatsächliche Gleichstellung nötig und verhältnismässig sind. Der Initiativtext hebt den Anspruch auf personelle und technische Assistenz sowie die freie Wahl der Wohnform und des Wohnortes besonders hervor.

Welche Themen und Lebensbereiche deckt die Initiative im Unterschied zum Gegenvorschlag ab?

Die Inklusions-Initiative fordert die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Ansprüche auf personelle und technische Assistenz sowie die freie Wahl der Wohnform und des Wohnortes werden explizit erwähnt. Die Verfassungsbestimmung richtet sich neben dem Bund auch an die Kantone.

Der Gegenvorschlag des Bundesrats zur Inklusions-Initiative beschränkt sich im Gegensatz zur Inklusions-Initiative auf Änderungen auf Gesetzesesebene. Der im Februar 2026 verabschiedete Entwurf zuhanden des Parlaments hat nach wie vor kaum Substanz. Er enthält Begriffe und Grundsätze, führt aber nicht näher aus, wie sichergestellt werden soll, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte genauso wie Menschen ohne Behinderungen ausüben können. Doch genau das braucht es, damit etwas passiert! Die meisten Bestimmungen des Entwurfs sind sehr allgemein, programmatisch oder nicht einmal verpflichtend:

- Im Gegensatz zur Inklusions-Initiative beinhaltet der Entwurf keinen Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen, beim Wohnen frei wählen zu können, gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen (nicht mehr, aber auch nicht weniger).
- Auch zum verbesserten Zugang zu Assistenz- und Unterstützungsleistungen bietet die Vorlage bisher keinen erkennbaren Mehrwert für die betroffenen Menschen.
- Der Gegenvorschlag beinhaltet bis jetzt auch keine klaren Verpflichtungen von Bund und Kantonen, die Behindertenrechtskonvention innert nützlicher Frist umzusetzen.
- Zudem werden Lebensbereiche wie Ausbildung und Arbeit im Gegenvorschlag bisher gänzlich ausgeklammert.

Stand: 29.06.2026

